

Die digitale Betriebsprüfung - GDPdU – aus Sicht der Finanzverwaltung

Referent: Stefan Müller

Landesamt f. Steuern, München, Betriebsprüfung

- Hinweis: soweit keine offizielle Stellungnahme der Finanzverwaltung vorliegt, gebe ich meine persönliche Meinung wieder!

§ 147 Abs. 6 Abgabenordnung

BMF-Schreiben vom 16.07.2001, BStBl 2001 I, 415; GDPdU
(BMF-Schreiben vom 07.11.1995, BStBl 1995 I, 738; GoBS)

Sind die Unterlagen nach § 147 Abs. 1 mit Hilfe eines DV-Systems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer **Außenprüfung** das Recht, **Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen** und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen.

Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die **Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet** oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren **Daten-träger** zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

3 (4) Möglichkeiten (wahlweise!, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit)

■ - unmittelbarer Zugriff

Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Nutzung vorhandener Auswertungsmöglichkeiten

■ - mittelbarer Zugriff

Datenauswertung nach Vorgabe des Prüfers

■ - Datenträgerüberlassung

■ - kein Zugriff (Papierprüfung)

nur LESE-ZUGRIFF!! Verantwortung: Steuerzahler; System muss Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten

(Un-)mittelbarer Datenzugriff

- Originaldaten (ggf. Sicherungskopien)
- Zugriffsbeschränkung auf steuerlich relevante Daten (zum Begriff später mehr)
- zeitnähere und schnellere Außenprüfung
- Kontrolle, Systemprotokolle; obliegt dem Stpfl.
- Nutzung interner Auswertungsprogramme
- kein Aufspielen eigener SW zulässig
- systemfachkundiges Personal 10 Jahre vorhalten

Datenträgerüberlassung

- (Prüf-)Software IDEA auf dem Prüferrechner
- keine Kontrollmöglichkeit durch Unternehmen
- Rückgabe/Löschen der Originaldateien
- Datenträger und Dateiformat sind nicht vorgeschrieben, „nur:“ maschinell auswertbar!
- Art des Datenträgers: CD, DVD, Diskette, USB-Stick
- XML-Beschreibungsstandard

Sachlicher Umfang

Stpfl. nimmt erste Qualifizierung vor!!

- = die in das DV-System in elektronischer Form eingehenden und die im DV-System erzeugten - steuerlich relevanten - Daten sind zu archivieren!
- Nicht: Unterlage wurde zwar DV-gestützt erstellt; sie ist aber nicht zur Weiterverarbeitung im DV-gestützten Buchführungssystem geeignet

Noch sachlicher Umfang

- Daten der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung (digitale Personalakten)
- sonstige Bereiche mit steuerlich relevanten Daten (z.B. Kosten- und Leistungsrechnung, Waren- und Materialwirtschaftssysteme; Zeiterfassungssysteme; Dokumentenmanagement- und andere Archivierungssysteme)
- E-Mail-Schriftverkehr: zu behandeln wie Papier!
- PRAXIS: der Prüfer verlangt (anfangs) nicht mehr, als er bisher auch gesehen hat

Problembereiche

- Feststellung der steuerlich relevanten Daten und Trennung steuerlich relevanter Daten von sonstigen unternehmens-internen Daten; versehentlich überlassene Daten
- Datenschutz und Datensicherheit
- Aufbewahrungsort (Outsourcing); EU-Verfahren anhängig

weitere Problembereiche

- Stammdatenarchivierung über die gesamte Aufbewahrungsdauer
- Systemwechsel: Auswertbarkeit der Altdaten muss auch im neuen System gewährleistet sein; ggf. Auswertung aus Archiv, das die selben Auswertungsmöglichkeiten wie das Produktivsystem bietet
- Ein-, Aus- und Umgliederung von Firmen (im Konzern) sind zu berücksichtigen
- Datenumfang

Vorgehensweise des Betriebsprüfers bei der Umsetzung des Datenzugriffs

- Schulung
- Hard- und Softwareausstattung
- Prüfungsvorbereitung, EDV- Fragebogen
- Prüfungsdurchführung
- Beendigung der Prüfung,
- Datenträgerrückgabe, Datenlöschung
- Sanktionen bei Nichteinhaltung

Prüfungsablauf

- Stichproben (Zeitproblem)
- Prüfungsschwerpunkte aufgrund eig. Erfahrungen u. Branchenkenntnisse
- Hoher Anteil manueller Arbeiten
- Formelle Mängel (Verfahrensdokumentation) bleiben oft unentdeckt
- Vollumfänglich und lückenlos
- Prüfgebiete und –schritte werden standardisiert
- Manuelle Tätigkeit nimmt ab
- Ordnungsmäßigkeit tritt in den Vordergrund

Datenschutz und Datensicherheit für den Arbeitsplatz des Prüfers

- Daten(träger)verlust durch den Prüfer
- Deaktivieren von WWW, Intranet, USB- und Diskettenanschluss, CD-Brenner
- Datenbereitstellung über Dateiaustauschverzeichnis
- IDEA-Software am Firmen-PC
- keine unkontrollierte Daten- und Druckausgabe

Bewilligung von Erleichterungen

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 5 AO

-> § 148 AO: Bewilligung von Erleichterungen –
auch rückwirkend, Begründung: Kostenplan!

Tipp: ggf. externe Berater beiziehen

Gerichtsentscheide, Verwaltungsanweisungen

- FG Rheinland-Pfalz v. 20.1.2005, 4 K 2167/04, EFG 2005, 667 ; Bank verweigert Herausgabe der Sachkonten auf Datenträger (Verstoß gg. Bankgeheimnis). FG: wenn Bank den Zeitraum zwischen der Gesetzesänderung und dem Inkrafttreten nicht zur Aufbereitung und Abgrenzung ihrer Datenbestände genutzt hat, kann sie keine an sich zulässigen Prüfungshandlungen blockieren.
- FG Münster vom 10.11.2003, EFG 2004, 236 und vom 19.8.2004, EFG 2004, 1810; Chi-Quadrat-Test als (formeller) Nachweis einer Einnahmenmanipulation zulässig
- BFH vom 19.8.2003, BStBl II 2003, 131 ; Rückstellungsbildung für die Verpflichtung zur Aufbewahrung steuerlich relevanter Unterlagen zulässig (keine Abzinsung notwendig)
- OFD München vom 6.8.2004 zur Aufbewahrung von Onlinekonto-Auszügen; notwendig ist elektr. Signatur o. der Papierauszug der Bank

**In den europäischen
Nachbarländern und in den
USA existieren vergleichbare
Vorschriften und
Prüfmöglichkeiten!**